

Landesprogramm Arbeit

2. Ideenwettbewerb für die Durchführung von Projekten zur Erhöhung der Gründungskompetenz Arbeitsloser und Nichterwerbstätiger

vom 12. Juni 2018,
aktualisiert am 21. April 2020

1. Anlass der Aufforderung

Entsprechend den Festlegungen im „Operationellen Programm des Landes Schleswig-Holstein für den Europäischen Sozialfonds im Ziel Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung in der Förderperiode 2014 – 2020“ unterstützt die Landesregierung Schleswig-Holstein im Rahmen ihres „Landesprogramm Arbeit“ mit Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) Arbeitslose und Nichterwerbstätige, insbesondere Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II und III (ALG I- und ALG II-Empfängerinnen und -Empfänger) bei der Gründung einer selbständigen beruflichen Existenz.

Während für die Zeit nach einer erfolgten Gründung Fördermöglichkeiten u. a. durch die Agenturen für Arbeit und die Jobcenter in Schleswig-Holstein sowie Förderangebote des Bundes über die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) bestehen, fördert die Schleswig-Holsteinische Landesregierung Arbeitslose und Nichterwerbstätige, die eine Existenzgründung anstreben, bereits in der Vorgründungsphase.

Dies soll durch entsprechende Qualifizierungs- und Coaching-Maßnahmen erfolgen, die eine Unterstützung von potentiellen Existenzgründerinnen und Existenzgründern in der Vorgründungsphase gewährleisten. Dieser Förderung der Gründungskompetenz in der Vorgründungsphase kommt eine hohe Bedeutung zu.

Mit diesem 2. Ideenwettbewerb werden Projektträger aufgefordert, Projektvorschläge für die Durchführung entsprechender Qualifizierungs- und Coachingprojekte unter Beachtung nachstehender inhaltlicher Zielsetzungen abzugeben.

2. Zielgruppen

Förderfähig im Rahmen dieses Ideenwettbewerbes sind Projekte, deren Teilnehmerinnen und Teilnehmer in Schleswig-Holstein gemeldet sind oder ihren Wohnsitz haben und die in der Regel nicht erwerbstätig bzw. arbeitslos sind.

3. Zuwendungsempfängerinnen/-empfänger

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger können gemäß § 23 Landeshaushaltsordnung alle Stellen außerhalb der Landesverwaltung sein, die ihren Sitz oder eine Betriebsstätte in Schleswig-Holstein haben und über die notwendigen zielgruppenspezifischen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen. Sofern es sich um ein gemeinsames Projekt mehrerer Träger handelt, kann nur ein Träger einen Projektvorschlag einreichen; dieser Träger ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Projekts verantwortlich.

4. Inhaltliche Zielsetzung

Ziel dieses Ideenwettbewerbes ist die Förderung von Projekten, in denen Arbeitslose und Nichterwerbstätige auf eine nachhaltig wirkende Existenzgründung vorbereitet werden. Eine enge Abstimmung des Projektträgers mit den Agenturen für Arbeit und den Jobcentern in Schleswig-Holstein ist sowohl bei der Erstellung als auch bei der Umsetzung des Konzeptes erforderlich und bereits mit dem Projektvorschlag zu dokumentieren.

Mit dem Projektvorschlag ist darzulegen, aus welchen Gründen der Standort des Projekts gewählt wurde. Dabei ist insbesondere auch darzulegen, welche besonderen regionalen Chancen für erfolgreiche Existenzgründungen gesehen werden.

Mit der Förderung sollen so genannte „Gründungscamps“ möglichst flächendeckend an mehreren Standorten in Schleswig-Holstein unterstützt werden. Die Gründungscamps sollen Schulungen und Beratungen für erwerbslose Gründungsinteressierte in der Vorgründungsphase (inkl. Coaching) anbieten. Auch die „Abberatung“ von Gründungsinteressierten, deren Konzepte nicht tragfähig erscheinen und bei denen ein Scheitern wahrscheinlich ist, zählt zum Aufgabenspektrum der Gründungscamps. Ebenfalls sollten zielgruppenspezifische Angebote für Migranten und Migrantinnen, anerkannte Asylsuchende sowie für Frauen geplant werden. Dafür erscheint es erforderlich, Multiplikatoren dieser beiden Zielgruppen stärker in das Beratungsangebot der Gründungscamps einzubeziehen.

Mit den Beratungen und Schulungen der Gründungscamps soll die Qualifikation potenzieller Gründer verbessert werden. Darüber hinaus ist es Aufgabe der Projekte, die Gründungsperspektive der einzelnen Teilnehmenden zu klären. Damit sollen die Teilnehmenden befähigt werden, sich mit ihrer Gründung nachhaltig erfolgreich am Markt zu etablieren.

Für die Auswahl, Qualifizierung und Begleitung der Teilnehmenden in den Vorhaben sollten in der Kombination von Gruppenveranstaltungen, Workshops und individueller Beratung folgende Mindestleistungen angeboten werden:

- Eignungseinschätzung über die grundsätzliche Geeignetheit des/der Gründungswilligen
- Grundlagenseminar zur Vermittlung von grundlegenden Kenntnissen einer Existenzgründung wie z. B.
 - Businessplan als Basis der Gründung,
 - Marketing/Vertrieb/Werbung (inkl. Internetauftritt),
 - Finanzplanung, Kapitalbedarf, Finanzierung und Investitionen,
 - Kalkulation Produkt- bzw. Dienstleistungspreis
 - Rechtliche und steuerrechtliche Grundlagen,
 - Versicherungen,- Umsatz- und Rentabilitätsplan
 - Fördermöglichkeiten
- Einzelberatung oder Kleingruppenberatung zur Unterstützung einer Konzepterstellung und zur Klärung individueller Fragen
- Prüfung der Tragfähigkeit des Gesamtkonzeptes einer Gründungsidee.

Darüber hinaus wird erwartet, dass den erfolgreichen Teilnehmerinnen und Teilnehmern in den Vorhaben im Anschluss an ihre Gründung eine weitere Beratung und Unterstützung ggf. aus den Förderprogrammen und Leistungen des Bundes (z. B. KfW-Gründercoaching) ermöglicht wird.

Weitergehende Angebote sind optional. Dazu zählen auch ergänzende Online-Angebote zur begleitenden Qualifizierung.

Die Möglichkeiten und Voraussetzungen der Umsetzung entsprechender Angebote sind vom jeweiligen Träger in eigenem Ermessen und in eigener Verantwortung zu klären. Hierfür wird eine enge Kooperation mit der Industrie- und Handelskammer Schleswig-Holstein, den Handwerkskammern und der Arbeitsverwaltung erwartet. Dieses Förderangebot ergänzt die Förderung des ESF-OP des Bundes, die in der Nachgründungsphase mit Qualifizierung, Beratung und Coaching einsetzt.

5. Messbare Erfolgskriterien und Evaluierung

Bei der Einreichung des Antrags sind messbare Erfolgskriterien zu benennen, anhand derer die Zielerreichung überprüft werden kann.

Mindestens darzulegen sind:

Erwartete

- Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der Maßnahme,
- Anzahl der Teilnehmenden mit Regelleistungen zur Sicherung des Unterhalts nach SGB II und SGB III,
- Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, denen die erfolgreiche Teilnahme an der Maßnahme, insbesondere durch die Erteilung einer fachkundigen Stellungnahme nach § 16 c SGB II oder § 93 SGB III, bescheinigt wird,

- Anzahl der erfolgten Gründungen 6 Monate nach Abschluss der Maßnahme,
- Branchen und Geschäftsfelder der Gründungen,
- Anzahl der Gründungen mit Unterstützung nach § 93 SGB III (Gründungszuschuss) bzw. nach § 16 b SGB II (Eingliederungsleistungen).

Die Angaben zu den Teilnehmerinnen und Teilnehmern sind nach Geschlecht zu differenzieren. Die entsprechenden Daten sind laufend zu dokumentieren.

6. Querschnittsziele

Die Projekte müssen das Gender Mainstreaming-Prinzip als Querschnittsziel generell und konsequent von vornherein und regelmäßig bei der Durchführung der Maßnahme berücksichtigen. Das gilt sowohl für die Auswahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer als auch für die Beschäftigung und den Einsatz der Dozentinnen und Dozenten sowie Coaches. Hierzu ist im Projektvorschlag insbesondere darzulegen, wie das Projekt den geschlechtsspezifischen Unterschieden im Gründungsverhalten von Frauen und Männer Rechnung tragen wird.

Des Weiteren sollte dargelegt werden, ob und wenn ja welchen spezifischen Beitrag das Projekt zur Erreichung des Weiteren mit dem „Landesprogramm Arbeit“ im Rahmen der Förderung aus dem Europäischen Sozialfonds verfolgten Querschnittsziels „Nachhaltige Entwicklung“ leistet.

Darüber hinaus ist das Verbot der Diskriminierung gemäß Artikel 7 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 zu berücksichtigen.

7. Besondere Hinweise zu den Kosten und der Finanzierung

Die Förderung der ausgewählten Projekte erfolgt im Rahmen des „Landesprogramms Arbeit“ aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds unter strenger Beachtung folgender Maßgaben:

- Die Zuwendung wird im Rahmen der Projektförderung als Anteilfinanzierung mit Höchstbetragsbegrenzung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.
- Es wird erwartet, dass ergänzende Fördermöglichkeiten, zum Beispiel des SGB II und SGB III genutzt und gegebenenfalls mit diesem Ideenwettbewerb verknüpft werden.
- Die Förderung der ausgewählten Projekte erfolgt aus Mitteln des ESF und beträgt bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

- Es wird darauf hingewiesen, dass als Kofinanzierungsmittel zum ESF neben Eigenmitteln des Trägers und/oder der Teilnehmenden auch die Regelleistung zur Sicherung des Unterhalts gemäß SGB II und SGB III in pauschalierter Höhe angesetzt werden können.
- Förderungsfähig sind nur solche Personal- und Sachkosten, die für die Durchführung des Vorhabens notwendig und vom Umfang her angemessen und gerechtfertigt sind sowie den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen.
- Für die Definition der direkten und indirekten Kosten bzw. Gemeinkosten sowie für alle weiteren Begriffsbestimmungen des Zuwendungsrechts gelten die „Fördergrundsätze Landesprogramm Arbeit“ in der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Fassung.
- Die indirekten Kosten beziehungsweise Gemeinkosten werden als Pauschale in Höhe von 15 % der direkten Personalkosten der Projektmitarbeiterinnen und Projektmitarbeiter gefördert. Darüber hinausgehende indirekte Kosten sind nicht zuwendungsfähig.
- Die Sachkosten des allgemeinen Geschäftsbedarfs der Projektarbeit (Büromaterial, Werbungskosten, Unterrichtsmaterial, Kosten von Telekommunikation und Internet, Portokosten sowie alle notwendigen Kosten für Verbrauchsmaterial von Vervielfältigungen) werden als Pauschale in Höhe von 5 % der direkten Personalkosten der Projektmitarbeiterinnen und Projektmitarbeiter gefördert.
- Die direkten Personalkosten sind weiterhin nachzuweisen und nach dem Ist-Kosten-Prinzip abzurechnen. Sie unterliegen auch weiterhin den Prüfungen von Verwaltungsbehörde, Prüfbehörde, Landesrechnungshof und Kommission. Die Bezugsgröße des Pauschalsatzes für die Gemeinkosten und die Sachkosten bilden die zuwendungsfähigen direkten Personalkosten. Die Kostenposition „zuwendungsfähige direkte Personalkosten“ im Sinne dieser Regelung besteht aus der Position „Kosten für Projektmitarbeiter/innen“ im Kostenplan. Die Kosten für Projektmitarbeiterinnen und Projektmitarbeiter umfassen im Bewilligungszeitraum gezahlte/s
 - Bruttogehalt des Mitarbeiters / der Mitarbeiterin (gemäß Gehaltsabrechnung/Lohnjournal)
 - sowie hierauf zu zahlende Abgaben und Umlagen des Arbeitgebers.
 - Nicht förderfähig und damit nicht Bestandteil der Bezugsgröße „Kosten für Projektmitarbeiter/innen“ sind im Arbeitsvertrag geregelte Zusatzleistungen, die nicht im Bewilligungszeitraum gezahlt wurden.
 - Beiträge zur Berufsgenossenschaft sind den indirekten Kosten zugeordnet.

- Die Förderung der Kosten der Projektleitung ist grundsätzlich auf maximal die Höhe der Entgeltgruppe 12 TV-L begrenzt. Dabei wird auch bei Kooperationsmodellen nur maximal eine Vollzeitstelle als Projektleitung pro Vorhaben anerkannt.
- Externe Mitarbeiter (Honorarkräfte) werden unter der Kostenposition „sonstige Sachkosten“ abgerechnet und sind nicht in die Bezugsgröße für die Sachkostenpauschale mit hinzuzurechnen. Honorarzahlungen an fest angestellte Mitarbeiter/innen des Trägers bzw. anderer Teilprojektpartner sind ausgeschlossen. Bei der Beauftragung von Honorarkräften ist Vergaberecht anzuwenden. Kosten für Honorarkräfte sind nur zuwendungsfähig, wenn ein schriftlicher Honorarvertrag und die Honorarrechnung vorgelegt werden.
- Personalkosten für den Einsatz von nebenamtlichen Honorarkräften sind mit einem Höchstsatz von bis zu 40,00 €/Zeitstunde abrechenbar. Hiermit sind Kosten für die Vor- und Nachbereitung sowie Fahrtkosten der Honorarkräfte zum Einsatzort abgegolten. Es wird empfohlen, bestehende Spielräume bei der Vergütung von Honorarkräften entsprechend ihrer Einsätze zu nutzen.
- Die passiven Teilnehmerleistungen aus Mitteln des SGB II und SGB III sind pauschaliert mit einem Betrag in Höhe von 540,00 € bzw. 810,00 €/Monat/Teilnehmenden anzusetzen. Die Dauer der Teilnahme an dem Projekt ist durch entsprechende Nachweise der Jobcenter bzw. der Agenturen für Arbeit zu belegen.

8. Allgemeine Hinweise

Die rechtliche Grundlage für die Förderung bilden die Richtlinie zur Förderung von Aktionen zur Förderung nachhaltiger und hochwertiger Beschäftigung und Unterstützung der Mobilität der Arbeitskräfte im Rahmen des Landesprogramms Neue Arbeit (Rahmenrichtlinie Prioritätsachse A) vom 31. März 2014 (Amtsblatt Schl.-H. S. 250) und diese Aufforderung zum 2. Ideenwettbewerb für die Durchführung von Projekten zur Erhöhung der Gründungskompetenz Arbeitsloser und Nichterwerbstätiger.

Dieser 2. Ideenwettbewerb richtet sich an Projektträger, die ihren Sitz oder mindestens eine Betriebsstätte in Schleswig-Holstein haben; förderfähig sind nur Projekte, die in Schleswig-Holstein durchgeführt werden. Kooperationen mehrerer Projektträger sind möglich. Die Projektträger müssen ihre besondere Fachkunde zum gewünschten Aufgabenspektrum sowie ihre Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit im Rahmen der Antragstellung nachweisen.

Eine wesentliche Voraussetzung für den Erfolg einer Maßnahme ist fachlich qualifiziertes und erfahrenes Personal. Der Personaleinsatz muss quantitativ und qualitativ an-



gemessen sein und dem gesetzten Rahmen und Ziel der Maßnahme und deren Dauer entsprechen.

Es wird erwartet, dass für dieses Projekt seitens der Träger qualifizierte Fachkräfte, Dozenten und Coaches eingesetzt werden. Merkmal einer Qualifizierung der Trainerinnen und Trainer in diesem Bereich der Erwachsenenbildung ist nicht zwingend ein abgeschlossenes Studium. Anerkannt werden auch einschlägige themenorientierte Fachkenntnisse (z.B. von Steuerberaterinnen und Steuerberatern, Unternehmensberaterinnen und Unternehmensberatern aus den angestrebten Branchen) und praktische Erfahrungen in der Existenzgründungsberatung. Praxiserfahrungen aus einer kaufmännischen Tätigkeit wären wünschenswert. Die Qualifikationen sind kurz mit der Antragstellung nachzuweisen.

9. Bewilligungszeitraum, Verfahren

Vor dem Hintergrund der Verlängerungsoption wird die Förderung für den Zeitraum ab 01. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 fortgesetzt. Antragsberechtigt sind die Zuwendungsempfängerinnen/-empfänger des derzeitigen 2. Ideenwettbewerbs, die im Rahmen des unter Punkt 10 beschriebenen Verfahrens ausgewählt wurden.

Aufgrund der weitreichenden Anordnungen zur Eindämmung des Coronavirus (Sars-CoV-2) kann ggf. eine auf die Dauer der Unterbrechung der Maßnahmen begrenzte Verlängerung über den 31.12.2021 hinaus erfolgen. Dies wird im Einzelfall geprüft.

Eine Fortsetzung der Förderung auf der Basis des Landesprogramm Arbeit ist aufgrund der neuen ESF-Förderperiode nicht vorgesehen.

Der Antrag für die Verlängerung muss vollständig und im Original mit rechtsverbindlicher Unterschrift in einfacher Ausfertigung und als pdf-Datei als Mail an ipa-belege@ib-sh.de bis zum 31.08.2020 bei der Investitionsbank Schleswig-Holstein, Fleethörn 29 – 31, 24103 Kiel eingereicht werden.

Die Investitionsbank Schleswig-Holstein nimmt als Bewilligungsbehörde die abschließende Antragsbearbeitung vor und wickelt die Zuwendung nach erfolgter Bewilligung ab.

10. Auswahl und Bewertung

Die Auswahl der Projekte erfolgte anhand nachfolgender Kriterien.

Kriterium	Gewichtung
Eignung des Projektträgers <ul style="list-style-type: none"> • Fundierte und einschlägige Erfahrung mit Existenzgründungsqualifizierung und -beratung • Erfahrung mit den zu fördernden Zielgruppen • Bestehende Netzwerke im Bereich Existenz- 	30%

Kriterium	Gewichtung
gründung <ul style="list-style-type: none"> • Kenntnisse des regionalen Marktes für Existenzgründerinnen und Existenzgründer • Personelle Ausstattung / Qualifikation des Personals • Genderkompetenz beim Projektträger (z.B. Frauen in Leitungspositionen) 	
Projektkonzeption <ul style="list-style-type: none"> • Zielgruppengerechte Projektkonzeption • Inhalte, Ablaufplanung, Methoden • Angestrebte Kooperationen/Netzwerke • Gendergerechte Projektstrukturen und Darstellung der erwarteten genderdifferenzierten messbaren Ziele und Teilnehmerdaten • Standort/Erreichbarkeit des Maßnahmeortes • Sachliche und personelle Ausstattung des Projektes • Spezifischer Beitrag zu den Querschnittszielen „Nachhaltige Entwicklung“ und/oder „Transnationalität“ • Publizitätsaktivitäten 	40%
Projektfinanzierung <ul style="list-style-type: none"> • Schlüssige Kostenaufstellung und Finanzierung • Angemessenheit der Kosten • Einbringung von Eigenmitteln und weiteren Kofinanzierungsmitteln 	30 %

Die eingereichten Projektanträge wurden von einer fachkundigen Jury aus Vertreterinnen und Vertretern des für Arbeit zuständigen Ministeriums und der Investitionsbank Schleswig-Holstein (IB.SH) als Bewilligungsbehörde unter Anwendung dieser Auswahlkriterien bewertet und anhand der erreichten Punktzahl in eine Reihenfolge gebracht.

Im Rahmen der verfügbaren Fördermittel trifft der/die für das Förderprogramm zuständige Fachminister/in eine Förderentscheidung, soweit der Betrag der vorgesehenen ESF-Unterstützung unter 500.000 Euro je Vorhaben liegt. Bei Vorhaben mit einer vorgesehenen EU-Unterstützung ab 500.000 Euro beschließt die Landesregierung im Rahmen einer Kabinettsitzung über den Vorschlag zur Verwendung der Mittel. Ein Anspruch der Antragstellerin bzw. des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht.

11. Ansprechpartner/in

Für Fragen wenden Sie sich bitte an:
Investitionsbank Schleswig-Holstein
Frau Kerstin Simon
Fleethörn 29 – 31
24103 Kiel
Tel.: 0431 – 9905-2766
Fax: 0431 – 9905-62766
E-Mail: kerstin.simon@ib-sh.de